Die Aktualität der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen

Elise Bittenbinder

Vorsitzender der Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.)



Antifolterkonvention der Vereinten Nationen

Am 10. Dezember 1984 wurde das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von der UNO-Generalversammlung angenommen und am 1. Oktober 1990 von Deutschland ratifiziert.

Staaten müssen regelmäßig (alle 4 Jahre) einen periodischen Staatenbericht einreichen.



Definition

"Folter" bezeichnet jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen,

oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person,

auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.



Mechanismen: Antifolterkonvention der Vereinten Nationen

Die Überwachung der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ist gemäß Artikel 17 einem Ausschuss von 10 unabhängigen Expert/innen übertragen. Der Ausschuss gegen Folter (Committee against Torture – CAT) trifft sich zweimal jährlich für drei Wochen in Genf.

Seine Aufgabe besteht in der Prüfung der Staatenberichte und der Individualbeschwerden.

Der Antifolterausschuss publiziert regelmässig sogenannte Allgemeine Bemerkungen (General Comments), in welchen er einzelne Bestimmungen der Konvention auslegt.

Der Ausschuss gegen Folter begrüßt Berichte und Informationen von zivilgesellschaftlichen Organisationen als Ergänzung zum Staatenbericht.



CAT Ausschuss zu Art 14 Rehabilitation von Opfern von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Im Dezember 2012 wurde vom Ausschuss gegen Folter (CAT Committee against Torture) die Umsetzung des Artikels 14 definiert, dass die Antifolterkonvention Staaten verpflichtet:

- "für Menschen, die Folter oder Menschenrechtsverletzungen erlitten haben, eine so vollständige Rehabilitation wie möglich" sicherzustellen
- und zwar eine ganzheitliche Rehabilitation, die medizinische, psychotherapeutische, rechtliche und soziale Hilfen an die Betroffenen umfasst.
- Bekräftigt wurde dies durch den UN-Menschenrechtsausschuss im März 2013



CAT Ausschuss zu Umsetzung des Art. 3 Rückführung Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2017)

jede Person, die nach ihrer Rückführung in einen bestimmten Staat Gefahr liefe, gefoltert zu werden, soll auf dem Gebiet unter der Hoheit, Kontrolle oder Gewalt des betreffenden Vertragsstaats verbleiben dürfen, solange die Gefahr fortbesteht.

Ferner soll die gefährdete Person nie in einen anderen Staat ausgewiesen werden, von dem aus sie anschließend in einen Drittstaat ausgewiesen werden könnte, bei dem stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.



Mechanismen und Visionen CAT: um Ansprüche auf Dokumentation & Rehabilitation durchzusetzen

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe: Art. 14 – CAT

"Jeder Vertragsstaat stellt in seiner Rechtsordnung sicher, dass das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation hat."



Mechanismen und Visionen CAT: um Ansprüche auf Dokumentation & Rehabilitation durchzusetzen

Ausschuss gegen Folter: Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2012): Umsetzung von Artikel 14 durch die Vertragsstaaten (General Comment No. 3 of the Committee against Torture (CAT/C/GC/3 19.11.2012)

Der Ausschuss bekräftigt, dass die Bereitstellung von Mitteln für eine möglichst vollständige Rehabilitation von Personen, die durch eine Verletzung der Konvention geschädigt wurden, ganzheitlich erfolgen und medizinische und psychologische Betreuung sowie rechtliche und soziale Dienste umfassen sollte.



Mechanismen und Visionen CAT: um Ansprüche auf Dokumentation & Rehabilitation durchzusetzen

Ausschuss gegen Folter: Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2012): Umsetzung von Artikel 14 durch die Vertragsstaaten (General Comment No. 3 of the Committee against Torture (CAT/C/GC/3 19.11.2012)

Rehabilitation bezieht sich auf die Wiederherstellung der Funktion oder den Erwerb neuer Fähigkeiten, die aufgrund der veränderten Umstände eines Opfers nach Folter oder Misshandlung erforderlich sind.

Sie zielt darauf ab, dem Betroffenen ein Höchstmaß an Selbstversorgung und Funktion zu ermöglichen

Kann Anpassungen an das physische und soziale Umfeld der Person beinhalten.



Mechanismen und Visionen CAT: um Ansprüche auf Dokumentation & Rehabilitation durchzusetzen

Ausschuss gegen Folter: Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2012): Umsetzung von Artikel 14 durch die Vertragsstaaten (General Comment No. 3 of the Committee against Torture (CAT/C/GC/3 19.11.2012)

Rehabilitation der Opfer sollte darauf abzielen, ihre Unabhängigkeit, ihre körperliche, geistige, soziale und berufliche Leistungsfähigkeit so weit wie möglich wiederherzustellen; und volle Eingliederung und Teilhabe an der Gesellschaft.



Mechanismen und Visionen CAT: um Ansprüche auf Dokumentation & Rehabilitation durchzusetzen

Ausschuss gegen Folter: Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2012): Umsetzung von Artikel 14 durch die Vertragsstaaten (General Comment No. 3 of the Committee against Torture (CAT/C/GC/3 19.11.2012)

Um möglichst vollständige Rehabilitation zur Verfügung zu stellen, sollte in einem langfristigen, integrierten Ansatz sicherstellt werden, dass spezialisierte Dienste für Folteropfer oder Misshandlungen verfügbar, angemessen und leicht zugänglich sind.



Ansprüche auf Dokumentation & Rehabilitation nach UN-Antifolterkonvention

Diese sollten umfassen:

ein Verfahren zur Bewertung und Bewertung des therapeutischen und sonstigen Bedarfs von Einzelpersonen, unter anderem auf der Grundlage des Handbuchs zur wirksamen Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (das Istanbul-Protokoll);

Und eine breite Palette interdisziplinärer Maßnahmen umfassen, wie medizinische, physische und psychologische Rehabilitationsdienste; reintegrative und soziale Dienste; gemeinschafts- und familienorientierte Hilfen und Dienstleistungen; Berufsausbildung; Bildung usw.



Ansprüche auf Dokumentation & Rehabilitation nach UN-Antifolterkonvention

Diese sollten umfassen:

Dazu notwendig: ein vertrauensvollen Kontext zu schaffen, in dem Hilfe geleistet werden kann, hohe Priorität eingeräumt werden. Vertrauliche Dienste sollten nach Bedarf bereitgestellt werden.



Verpflichtung zur Dokumentation von Folter und ihrer seelischen Folgen nach dem Istanbul-Protokoll

Systematisch die Möglichkeiten zum Nachweis und zur Diagnostik:

- körperlicher Symptome und in ihren seelischen Folgen unterschiedlicher Formen von Misshandlung und Folterspuren
- Standards zur Untersuchung und zur Gesprächsführung.
- Diese Standards gelten auch für zurückliegende Folter zum Beispiel bei Flüchtlingen im Asylverfahren.

The Istanbul Protocol: International Guidelines for the Investigation and Documentation of Torture

PSYCHOLOGICAL EVIDENCE OF TORTURE

A Practical Guide to the Istanbul Protocol
- for Psychologists

2004



This guide was written by the Human Rights Foundation of Turkey (HRFT) as part of the Istanbul Protocol Implementation Project, an initiative of Physicians for Human Rights of (PHR USA), the Human Rights Foundation of Turkey (HRFT), the World Medical Association (WMA) and the International Reababilitation Council for Torkey Victims (IRGCI).



THE ISTANBUL PROTOCOL IMPLEMENTATION PROJECT 2003 - 2005











Verpflichtung zur Dokumentation der seelischen Folgen von Folter (nach dem IP)

Der psychologische Explorationsbericht sollte folgendendes enthalten:

"Die Einleitung sollte die Erwähnung der Bezugsquelle, eine Zusammenfassung der Begleitquellen (z. B. medizinische, rechtliche und psychiatrische Aufzeichnungen) und eine Beschreibung der verwendeten Bewertungsmethoden (Interviews, Symptominventare und Checklisten, neuropsychologische Tests) enthalten.

- Fallinformationen (einschließlich personenbezogener Daten, ID-Informationen, Einwilligung in Kenntnis der Sachlage und Bedingungen medizinischer Auswertungen unter anderem)
- Hintergrundinformationen
- Geschichte von Folter und Misshandlung



Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer

Psychologische Exploration, Diagnostik & Dokumentation

Die folgenden Elemente der psychologischen Bewertung sollten im Abschlussbericht ausführlich beschrieben werden:

Aktuelle psychologische Beschwerden

Post-Folter-Geschichte und Vorfolter-Geschichte

Psychologische/psychiatrische/medizinische Anamnese

Mentale Statusprüfung

Anamnese der sozialen Funktionsweise

Psychologische Tests, neuropsychologische Tests usw.

Konsultationen (falls zutreffend)

Interpretation der Befunde: klinische Eindrücke über die erhaltenen Informationen.



Beteiligungsmöglichkeiten für Zivilgesellschaftliche Organisationen NGOs

Der Ausschuss gegen Folter begrüßt Berichte und Informationen von zivilgesellschaftlichen Organisationen als Ergänzung zum Staatenbericht.

Sowohl für die Vorbereitung der Staatenberichte als auch vor dem Termin der Berichtsprüfung räumt der Ausschuss Zeit für informelle Treffen mit NGOs ein. Während der Berichtsprüfung und dem "konstruktiven Dialog" des Ausschusses mit der Regierungsdelegation haben NGOs kein Rederecht. Sie können jedoch beobachtend teilnehmen.

Nichtregierungsorganisationen können auch an der Formulierung von Allgemeinen Bemerkungen mitwirken und dazu Vorschläge beim Ausschuss einreichen.



Mechanismen und Visionen Schattenbericht und CAT-NGO Briefing

Parallel Bericht der BAfF zur Implementierung der Antifolterkonvention Deutschlands (CAT) von März 2019

- Zugang zu Rehabilitation für Asylbewerber:innen
- Rückführung/Abschiebung von Asylbewerber:innen welche Opfer von Folter oder Menschenrechtsverletzungen geworden sind
- Ausschluss von Expertise in Form von Gutachten und Stellungnahmen welche die Folgen von Folter und Menschenrechtsverletzungen dokumentieren (nach IP, IstanbulProtocol)



Mechanismen und Visionen **Schattenbericht**

Empfehlungen der BAfF an den Ausschuss:

- den Deutschland aufzufordern, systematisch Opfer von Folter und anderen Misshandlungen zu identifizieren und dabei alle verfügbaren Fachkenntnisse und Ressourcen und zu nutzen.
- dafür zu sorgen, dass Expertise von qualifiziertem medizinischem Personal u.a. auch Sozialarbeiter und Psychologen, die ausgebildet sind, um Anzeichen von Traumatisierung und körperlicher und psychologische Folgen zu erkenneneinzubeziehen.
- Exploration der Bedürfnisse und Behandlungsmöglichkeiten so schnell wie möglich einzuleiten
- nachdrücklich darauf zu drängen, dass keine Opfer von Folter und anderer Menschenrechtsverletzungen in AnkER-Zentrum verbleiben müssen.
- aktiv mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten in diesem Fall durch
- der Deutschen Gesellschaft für Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF)



Mechanismen und Visionen Teilnahme an CAT-NGO Briefing (Genf)

Mündlich vorgetragene (plus schriftlich direkt an Rapporteure) Empfehlungen während des NGO Briefings u.a.:

 Der Zugang zu Expert:innenberichten, die die Auswirkungen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe dokumentieren, wird durch neue rechtliche Maßnahmen eingeschränkt, die nicht durch fachliche Argument gerechtfertigt werden können.

New law from the Interior
Ministry on "Orderly
Repatriation" will exclude the use
of psychological reports even
though they are foreseen in the
Istanbul protocol.





Mechanismen und Visionen Teilnahme an **CAT-NGO Briefing (Genf)**

Mündlich vorgetragene (plus schriftlich direkt an Rapporteure) Empfehlungen während des NGO Briefings u.a.:

 Wir empfehlen dem Ausschuss, den Vertragsstaat aufzufordern, keine Mittel auszuschließen – sondern alle verfügbaren Ressourcen für Diagnose und Prognose einzubeziehen – und insbesondere die Fähigkeiten von Psychologen und Psychotherapeuten zu nutzen, die für diese Aufgaben ausgebildet und anerkannt sind. Wenn ihre Expertise in Zukunft nicht anerkannt werden sollen, werden die Opfer von Folter und anderen Menschenrechtsverletzungen keine Möglichkeit mehr haben, die psychologischen Auswirkungen der Erfahrungen während des Asylverfahrens zu bescheinigen und damit wird die Möglichkeit und der Zugang zu Rehabilitation beschränkt.



Mechanismen und Visionen Teilnahme an CAT-NGO Briefing (Genf)

Mündlich vorgetragene (plus schriftlich direkt an Rapporteure) Empfehlungen während des NGO Briefings u.a.:

- Folteropfer dürfen nicht in AnkER-Zentren verbeiben.
- Wir fordern den Vertragsstaat nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass in diesen Zentren (AnkER und ähnliche Gemeinschaftsunterkünfte) ein umfassendes und überwachtes Verfahren für die Bewertung und Bewertung der therapeutischen oder psychosozialen und sonstigen Bedürfnisse einer Person eingeführt wird.



Mechanismen und Visionen PM 26. Juni (Tag zur Unterstützung von Folteropfern)

Deutschland verhindert die Dokumentation und die Behandlung von Folteropfern

Im April konnten die Vertreter*innen von Deutschland nicht auf die Frage des Rapporteures in der Versammlung des Komitees der UN-Antifolterkonvention, Claude Heller Rouassant, antworten, welche praktischen Schritte Deutschland zu gehen gedenke, um das Istanbul-Protokoll in realer Art und Weise anzuwenden sowie die medizinische und psychologische Dokumentation und Behandlung von Folterfolgen zu garantieren.

Wir fordern daher, dass die Bundesregierung dafür Sorge trägt, dass Psycholog*innen, Psychotherapeut*innen, Ärzt*innen und Sozialarbeiter*innen uneingeschränkt ihrer Fürsorgepflicht nachgehen können und Überlebende von Folter mithilfe ihrer Qualifikation und fachlichen Expertise unterstützen können.



Positionspapier der BAfF April 2021 für Gespräche mit Politikern vor den Wahlen

Schwere Erkrankungen von Geflüchteten werden nicht ausreichend im Asyl- und Aufenthaltsverfahren berücksichtigt, da die Anforderungen an Atteste durch die Asylrechtsverschärfungen der letzten Jahre kaum noch erfüllbar sind.

•

- Seit den Gesetzesänderungen im Jahr 2016 und 2019 (Asylpaket II, Geordnete-Rückkehr-Gesetz) müssen Schutzsuchende eine sogenannte qualifizierte ärztliche Bescheinigung einreichen, damit eine schwere Erkrankung berücksichtigt wird.
- Im Bereich psychischer Erkrankungen (z.B. PTBS) wurden zudem Atteste von psychologischen Psychotherapeut*innen ohne fachlichen Grund ausgeschlossen.
-es ist ein Verstoß gegen die von Deutschland unterzeichnete UN-Antifolterkonvention, die Opfern von Folter das Recht auf Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation garantiert.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen unter baff-zentren.org

